

RA'in ilknur }enol-Baysu

C2,20

68159 Mannheim

Tel 0621 1560227

rabaysu@t-online.de

www.baysu.de

Weiterbildung für Mediator*innen im Projekt "MiMi (Mit Migranten für Migranten)-Gewaltprävention".

Am 29.06.2017 ab 9:30 - 13:30 Uhr in Neckarpromenade 7c;68167 Mannheim

Thema :

Juristische Unterstützungsmöglichkeiten und Hilfesystem , bei Gewalt gegen Flüchtlingsfrauen .

I. Trennung von Täter und Opfer

1. Polizeirechtliche Maßnahmen

- POG, Polizei- und Ordnungsbehördengesetz, §13: Wegweisung, Ingewahrsamnahme, Schutzanordnungen

2. Zivilrechtliche Maßnahmen

- Gewaltschutzgesetz, §1 Kontakt- und Näherungsverbote
- Gewaltschutzgesetz, §2 Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung , gilt nicht für Asylheime

3. Strafrechtliche Maßnahmen

- Strafanzeige wegen Körperverletzung, Nötigung , sexuelle Belästigung
- Achtung: bei einigen Gewalttaten, z.B. Vergewaltigung besteht eine Ermittlungspflicht, d.h. die Betroffenen können die Ermittlungen nicht mehr stoppen. (ggf Verhaftung des Täters)

Achtung bei Strafanzeige, muss auf Übersetzungsfehler geachtet werden und das Geschehen am besten vorher präzise in der Muttersprache aufgeschrieben und selbst in Ruhe durchgelesen werden.

4. „Privatunterkünfte „ oder Frauenhäuser (Problem oft kein Platz)nach Rücksprache mit ABH weg Residenzpflicht bzw Wohnsitzauflage.

- Bei Minderjährigen (Achtung in manchen Ländern bewirkt die Heirat Volljährigkeit z.B Türkei , Guinea) Inobhutnahme durch Jugendamt, wenn Mädchen / Kind es selber möchte.

- bei Erstaufnahmeeinrichtung kann die Verteilung des Opfers oder Täters vorgezogen werden.

- Umverteilung in andere Aufnahmeeinrichtung .

II. aufenthaltsrechtliche Situation

1. Vor Entscheidung über Asylantrag Trennung

Rechtliche Abklärung , ob **eigener** Anspruch auf Anerkennung als Flüchtling oder Abschiebeschutz ohne Ehemann/ Eltern besteht .

- geschlechtsspezifische Verfolgung

Z.B erhalten Frauen aus Nigeria als Alleinerziehende eher ein Abschiebeverbot

- z.B irakische Frau als Verfolgte anerkannt, da sie in Irak lange aussereheliche Beziehung zu einem Mann hatte, der zum Christentum konvertiert war und vor der Heirat mit ihrem Cousin geflohen war.

2.Nach rechtskräftiger Asylanerkennung Trennung , Scheidung

- wenn eigener Fluchtgrund unerheblich

- wenn § 26 AsyG abhängig vom Ehepartner , unschädlich .

Wenn dem Ehemann sein Schutzstatus aberkannt wird , muss geprüft werden ob nicht andere Gründe für die Ehefrau bestehen für eigenen Aufenthalt(eigener Asylgrund ,etc)

- Nach drei Jahren Zusammenleben ,während der Ehepartner Aufenthalt hatte , ist die Trennung (nicht Scheidung) unerheblich

- Wenn deutsches Kind, ist Trennung völlig unerheblich für Aufenthalt.

III. Familienrechtliche Situation

Keine negativen Auswirkungen grundsätzlich für die Ehefrau bei Trennung familienrechtlicher Natur

1. Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Kinder
2. Sorgerecht und Umgangsrecht bezüglich der Kinder vom gewalttätigen Vater
3. Scheidung auch in Deutschland möglich , wenn Ehe im Ausland geschlossen wurde.

IV Sozialrechtliche Situation

1. Klärung der Kostenübernahme für das Frauenhaus
2. Klärung des Leistungsbezuges gem. Asylbewerberleistungsgesetz/ Hartz IV